

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte
der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)
durchgeschriebene Fassung vom

vom 01.04.2012

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020 – Änderungen eingearbeitet

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem

- Wochenmarkt in Starnberg,
- dem Wochenmarkt in Söcking,
- dem Kunsthandwerkermarkt sowie
- dem Christkindlmarkt

der Stadt dienen, erhebt die Stadt Starnberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtung der in § 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter:
 - a. für den Wochenmarkt in Starnberg 4,00 €;
 - b. für den Wochenmarkt in Söcking 4,00 €;
 - c. für das Schlossfest 20,00 €;
 - d. für den Christkindlmarkt 20,00 €.
- (2) Zusätzlich werden für Stände mit einem Gastronomiebetrieb (Speisen und/oder Getränke) die Hälfte des regulären Standpreises pro laufenden Meter aufgeschlagen.
- (3) Für die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 105 € erhoben.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen Sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind im Voraus unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Gebühren auch monatlich abgebucht werden.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1982, außer Kraft.

Starnberg, den 23.07.20
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

(Siegel)